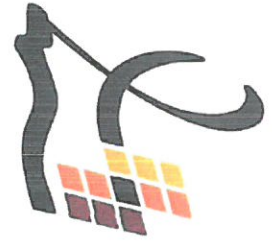


MARKT HIRSCHAID



10-1-GL

Der Markt Hirschaid erlässt aufgrund Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung zur Sicherung der Gleichbehandlung und zur Verhinderung von Missbrauch folgende

Richtlinie zur Verwendung des Wappens und des Logos des Marktes Hirschaid

1.

Das Wappen (Anlage 1) / Logo (Anlage 2) des Marktes Hirschaid darf nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung verwendet werden, wenn

- a) nicht die Gefahr besteht, dass durch den beabsichtigten Gebrauch des Wappens / Logos vom Antragsteller das Ansehen der Gemeinde gefährdet oder geschädigt wird,
- b) durch die Verwendung des Wappens / Logos vermieden wird, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters beim Publikum erweckt wird und dadurch eine Verwechslung mit gemeindlichen Einrichtungen sowie jede falsche Verwendung des Wappens / Logos ausgeschlossen ist.

Politischen Parteien und Wählergruppen ist die Verwendung grundsätzlich nicht gestattet.

2.

Die Nutzung des Wappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke (Wappenwesen) bedarf keiner Zustimmung sofern dies richtig wiedergegeben und durch Art die Art der Verwendung nicht der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgehoben wird.

3.

Im Schriftverkehr (z.B. Briefbögen, Karten etc.) von Dritten ist die Verwendung des Gemeindegewappens / Gemeindegelogs nicht erlaubt.

4.

Die Verwendung des gemeindlichen Wappens / Logos auf Textilien, Keramikprodukten, Glasartikeln, Drucksachen, Aufklebern und anderen zur Veräußerung sowie eine kommerzielle Nutzung durch Unternehmen, Personen oder nicht gemeinnützigen Organisationen wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gestattet.

5.

Eine beabsichtigte Verwendung ist, soweit sie nach gesetzlichen Bestimmungen oder diesen Regelungen nicht schon erlaubt ist, rechtzeitig beim Markt Hirschaid zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail einzureichen; er soll eine Begründung sowie eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung enthalten. Auf eine Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

6.

Ob die Voraussetzungen für die Nutzung oder Verwendung des Wappens / Logos vorliegen entscheidet der Erste Bürgermeister.

7.

Die heraldisch einwandfreie Verwendung des Gemeindewappens zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Räumen usw. bei besonderen Anlässen kann durch den Bürgermeister gestattet werden. Die Gemeinde kann eine derartige Verwendung untersagen, wenn besondere Umstände ihr dazu Anlass geben.

8.

Für die Genehmigung wird kein Entgelt erhoben.

9.

Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn - sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder - die an die Genehmigung geknüpften Bindungen nicht erfüllt werden oder - durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

10.

Eine nichtbefugte Führung oder Verwendung des Gemeindewappens / Gemeindelogos kann zu strafrechtlichen Folgen führen.

11.

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung verlieren ihre Gültigkeit mit Beendigung des Projekts. Sie können jederzeit unter den genannten Voraussetzungen widerrufen werden. Still schweigende Duldung stellt keine Genehmigung dar.

12.

Die vorstehenden Richtlinien treten durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 31.05.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hirschaid, den 31.05.2016
MARKT HIRSCHAID
gez.
Homann
Erster Bürgermeister

Anlage 1
zur Richtlinie zur
Verwendung des Wappens



Anlage 2
zur Richtlinie zur
Verwendung des Logos

